

Die deutschen Gerichte in Norwegen

Die Rechtsgrundlage der Rechtsdurchsetzung an deutschen Gerichten

Die Grundlage der Rechtsprechungsbefugnis der deutschen Gerichte in Norwegen lag in den Verordnungen des Reichskommissars. Die erste Verordnung zur deutschen Rechtsprechungsbefugnis war die Verordnung über das Verfahren vor dem Deutschen Gerichtshof vom 27. August 1940.⁴⁶⁵ Hier wurde ein eigenes deutsches Strafgericht der «unmittelbaren Dienstaufsicht des Reichskommissars» unterstellt, siehe § 2. Nach § 3 sollte dieser in allen Fällen zuständig sein, in denen dies vom Reichskommissar ausdrücklich bestimmt wurde. Die Zuständigkeit des Gerichts schloss die Zuständigkeit der norwegischen Strafgerichte aus. Das Gericht sollte seine Entscheidungen «nach den Grundsätzen des deutschen Strafrechts» (§ 5) treffen und nach den deutschen Verfahrensregeln «soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist oder das Gericht im Einzelfall eine Abweichung beschließt» (§ 6). Die Entscheidungen des Gerichts waren endgültig. Wegen des Mangels an Richtern in Deutschland trat der Deutsche Gerichtshof jedoch nie in Funktion.⁴⁶⁶ Die Verordnung des Deutschen Gerichtshofs wurde durch die dritte Verordnung zur Erweiterung der Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts Nord vom 30. Juli 1942 aufgehoben.

In den ersten Verordnungen des Reichskommissars, in denen materielle Verbote erlassen wurden, wurde den deutschen Wehrmachtsgerichten die Zuständigkeit für die Verhängung von Strafe auferlegt, siehe beispielsweise die Verordnung über den Besitz und die Auslieferung von Waffen vom 22. September 1940 (§ 10), die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwehr englischer Spionage vom 21. Februar 1941 (§ 4)

465 Die Verordnungen des Reichskommissars sind auf Deutsch und Norwegisch im Verordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete 1940–1945 abgedruckt.

466 Siehe Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts in L-sak Oslo politikammer, dom 4028-2030: Latza, Regis, Kehr mfl. Das nationalsozialistische Regime verzeichnete ein starkes Wachstum im Justizsektor und die Anzahl der Richter und Staatsanwälte stieg von rund 10.000 im Jahr 1933 auf über 17.000 im Jahr 1945, siehe Angermund 1990, S. 102.

und die Verordnung über den Besitz nicht genehmigter Funksendeanlagen vom 1. März 1941 (§ 9). In der Verordnung über den zivilen Ausnahmezustand vom 31. Juli 1941 wurde das Standgericht für Bereiche eingeführt, in denen der Ausnahmezustand angeordnet war. Gegenstand der standrechtlichen Verfolgung waren «alle Handlungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit, das Wirtschaftsleben oder den Arbeitsfrieden stören oder gefährden», siehe § 3. Das Standgericht sollte eine Todesstrafe oder eine Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren verhängen. Die Todesstrafe sollte an Ort und Stelle durch Erschießung vollstreckt werden, siehe § 3 (3) und (6). Das erste Standgerichtsverfahren war das Verfahren gegen Viggo Hansteen und Rolf Wickstrøm während des Ausnahmezustands von 1941. Neben Hansteen und Wickstrøm wurden drei weitere gewerkschaftliche Vertrauensmänner zum Tode verurteilt und mehr als 20 hauptberufliche Gewerkschaftsvertreter zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die letzten drei Todesurteile wurden zu lebenslänglichem Zuchthaus umgewandelt und die Verurteilten nach Deutschland geschickt, wo nur einer der drei den Krieg überlebte.⁴⁶⁷ Später wurde während des Ausnahmezustands in Trondheim im Oktober 1942 ein ziviles Standgericht abgehalten sowie unter dem faktischen Ausnahmezustand in Oslo im Februar 1945.

Mit der Verordnung vom 17. September 1941 wurde dem SS- und Polizeigericht IX die Befugnis erteilt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Reichskommissars unter dem Namen SS- und Polizeigericht Nord zu urteilen. Im Jahre 1944 erhielt dieses, neben dem Hauptsitz in Oslo, eine Abteilung in Trondheim.

Die allgemeinen Verordnungen über das SS- und Polizeigericht sollten auch in diesen Fällen zur Anwendung gelangen, abgesehen davon, dass die Befugnis als Gerichtsherr bei dem Höheren SS- und Polizeiführer Nord Rediess lag, an Stelle des Reichsführers der SS. Die Befugnis zu begnadigen oblag dem Reichskommissar.

Mit der Verordnung vom 17. September 1941 hatten die Kriegsgerichte und das SS- und Polizeigericht Nord somit eine überlappende Zuständigkeit. In späteren Verordnungen wurde die Zuständigkeit zur Bearbeitung von Strafsachen direkt dem SS- und Polizeigericht Nord übertragen, siehe zum Beispiel die Verordnung gegen das unberechtigte Verlassen norwegischen Gebietes und gegen die Betätigung für einen Feindesstaat vom 26. September 1941 (§ 4 (2)). Dies erfolgte gleichwohl so, dass «die Zuständigkeit der Wehrmachtsgerichte (...) unberührt» blieb. Mit der Verordnung vom 21. Januar 1942 wurden die Wehrmachtsgerichte generell

467 Ottosen (red.) 2004, S. 29.

durch das SS- und Polizeigericht Nord ersetzt. Laut (§ 1) galt: «In den besetzten norwegischen Gebieten tritt bei der Aburteilung von Straftaten und Personen, die nicht der deutschen Wehrmacht angehören und nicht Gefolge der deutschen Wehrmacht sind, an die Stelle der Wehrmachtsgerichte das SS- und Polizeigericht Nord». Von da an war somit das SS- und Polizeigericht Nord zuständig für Verfahren gegen norwegische Widerstandskämpfer, in denen die Wehrmacht nicht eingebunden war und die nicht nach Deutschland zur Beurteilung gesandt wurden.

Die deutschen Gerichte waren nicht nur politische Gerichte, sondern auch ordentliche Straferichte, an denen deutsche Interessen beteiligt waren. Die weit überwiegende Zahl der Fälle gegen Norweger, sowohl vor den Kriegsgerichten als auch vor dem SS- und Polizeigericht Nord, betraf gewöhnliche Straftaten, hauptsächlich Vermögensdelikte. Zur Illustration sei darauf verwiesen, dass die deutschen Kriegsgerichte im ersten Quartal 1942 insgesamt 405 Norweger verurteilen. Es wurden 12 Todesurteile verhängt und 34 Urteile lauteten auf Gefängnisstrafe. Die allermeisten der Urteile betrafen Diebstähle.⁴⁶⁸

Mellbye schreibt, dass seit 1942 alle politischen Fälle vom SS- und Polizeigericht Nord bearbeitet wurden und er keine Kenntnis von Verfahren hatte, die nach dieser Zeit vom Reichskriegsgericht gegen Norweger verhandelt wurden.⁴⁶⁹ Das Reichskriegsgericht hatte indessen weiterhin die Zuständigkeit unter den «Richtlinien zur Strafverfolgung von Handlungen, die gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten begangen wurden» vom 12. Dezember 1941 (Nacht- und Nebel-Verordnung). Diese Zuständigkeit blieb bis zum Juli 1944 bestehen, als die Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten Gebieten alleine in die Hände der Sicherheitspolizei gelegt wurde.

Die Nacht- und Nebel-Verordnung setzte fest, dass nur Fälle vor Ort behandelt werden sollten, die in einer Todesstrafe münden sollten und in denen die Vollstreckung der Todesstrafe keine politischen Bedenken aufwerfen würde. Gemäß dieser Verordnung behandelten weiterhin lokale Kriegsgerichte und das SS- und Polizeigericht Nord Verfahren gegen Norweger in Norwegen. In anderen Fällen sollte der Verdächtige in Deutschland vor Gericht gebracht werden. Dies sollte unter strengster Geheimhaltung geschehen. In diesen Fällen sollten nur Informationen dahingehend übermittelt werden, dass die betroffene Person festgehalten wurde, und

468 Siehe Meldungen aus Norwegen 6. Mai 1942, Bd. II, S. 661.

469 Mellbye 1945, S. 164.

der Fall keine weiteren Informationen zuließ.⁴⁷⁰ Auf diese Weise sollten diejenigen, die wegen Widerstands gegen den Besatzer angeklagt waren, spurlos in Nacht und Nebel verschwinden. Der Hintergrund war, dass Hitler der Ansicht war, dass die Todesstrafe Märtyrer generieren könnte und dass die Freiheitsstrafe, die wahrscheinlich am Ende des Krieges enden würde, nicht ausreichend abschreckend wirken würde.⁴⁷¹

Die Strafverfolgung in Deutschland sollte vor Militärgerichten stattfinden, wenn das Oberkommando dies aus militärischen Gründen für notwendig erachtete. Ansonsten sollten die Fälle an deutschen ordentlichen Gerichten, das heißt Sondergerichten oder dem Volksgerichtshof in Berlin, verfolgt werden.⁴⁷²

Als Folge der Landung der Westmächte in der Normandie erließ Hitler am 30. Juli 1944 ein «Terror- und Sabotage Dekret», welches bestimmte, dass Widerstand von Seiten der Zivilbevölkerung auf der Stelle und auf frischer Tat bekämpft werden sollte. In zwei weiteren Dekreten wurde ein Gerichtsverfahren ausgeschlossen. Verdächtige, die nach einer Handlung festgenommen wurden, sollten der Sicherheitspolizei zur Strafverfolgung übergeben werden. Bereits begonnene Verfahren sollten eingestellt und die Fälle der Polizei überlassen werden.⁴⁷³

Die deutschen Militärgerichte nahmen ihre Tätigkeit auf Befehl des Gerichtsherrn auf, der auch die Urteile bestätigen musste, so dass diese rechtskräftig wurden. Der Gerichtsherr konnte nicht die einzelnen Richter in der Bearbeitung ihrer Verfahren anweisen, jedoch Urteile aufheben und das Verfahren zur Verhandlung an einen neuen Gerichtshof verweisen. Ein Beispiel dafür wie die Zuständigkeit des Gerichtsherrn ausgeübt werden konnte, findet sich in den Verfahren zu der Meuterei auf dem Eisbrecher «Isbjørn».

Am Abend des 29. Mai 1941 übernahmen acht Männer aus Spitzbergen gemeinsam mit sechs Männern der Besatzung den von Deutschland kontrollierten Eisbrecher I / B «Isbjørn».⁴⁷⁴ Das Segelschiff wurde im Namen der norwegischen Marine eingenommen. Das Ziel der Meuterer war, mit dem Schiff nach Island oder England zu fahren, um sich den bewaffneten

470 Siehe Gruchmann 1981, S. 345.

471 Gruchmann 1981, S. 343.

472 Das Dekret findet sich in der norwegischen Übersetzung in Nøkleby 1996, S. 98.

473 Siehe Gruchmann 1981, S. 393.

474 Die Darstellung hier basiert auf dem, was das Lagmannsrett nach dem Krieg im Landesverratsverfahren gegen das Offizierskorps der I/B «Isbjørn» als bewiesen erachtete, Rt. 1949 S. 471.

Kräften der Alliierten anzuschließen. Das Offizierskorps und der Rest der Besatzung wurden im Salon festgehalten. Dem Maschinisten gelang es jedoch, den Maschinenraum so zu sabotieren, dass er sich mit Wasser füllte. Die Meuterer waren aber nicht in der Lage, die Situation zu meistern. Sie wurden schließlich entwaffnet, und das Segelschiff nach Osten zurück nach Spitzbergen gebracht, wo die Meuterer festgenommen wurden. Man klagte sie an und sie wurden vor ein deutsches Kriegsgericht gestellt. Dort wurde einer von ihnen zum Tode verurteilt, acht wurden zu sieben Jahren Gefängnis, zwei zu fünf Jahren, zwei zu drei Jahren Haft verurteilt und einer wurde freigesprochen. Der Gerichtsherr weigerte sich, das Urteil zu bestätigen, da die Strafen seiner Ansicht nach zu milde ausgefallen waren. Das Verfahren wurde erneut aufgerollt, mit sieben Urteilen auf lebenslange Haft, zwei zu sieben Jahren, einer zu fünf Jahren, einer zu vier Jahren Haft und einem Freispruch.⁴⁷⁵

Das Reichskriegsgericht: Ein deutsches Elitegericht

Das Reichskriegsgericht wurde 1936 als Berufungsgericht für die Militärgerichte gegründet, nachdem die Militärgerichte 1934 in Deutschland wieder eingeführt wurden.⁴⁷⁶ Mit der Verabschiedung einer neuen Kriegsstrafrechtsverordnung sowie einer Kriegsstraßprozessverordnung im Jahre 1938 wurde dieses Gericht zur ersten und letzten Instanz in Verfahren die Verweigerung des Kriegsdienstes, Spionage, Verrat und Beschädigung der Streitkräfte betreffend. Obwohl die Richter immer noch ausdrücklich unabhängig und dem Gesetz unterworfen waren, waren sie nach den neuen Regeln nicht mehr unkündbar.⁴⁷⁷ Das Gericht veränderte damit seinen Charakter und wurde eindeutig ein Instrument im Kampf Deutschlands gegen innere und äußere Feinde.

Die meisten Richter konnten aus Positionen im zivilen Rechtswesen rekrutiert werden. Sie kamen aus dem bürgerlichen Milieu und waren durchgehend Mitglieder der NSDAP.⁴⁷⁸ Spätere Forscher haben betont, dass das Reichskriegsgericht ein eindeutig politisches Tribunal war, welches unter anderem mittels der Unterordnung des Rechtsempfindens un-

475 Siehe Meldungen aus Norwegen 1. September 1941 und 10. und 11. Oktober 1941, Bd. I, S. 401 und 459.

476 Siehe Gribbohm 2004, S. 5.

477 Gribbohm 2004, S. 61.

478 Haase 2011, S. 201.

ter ein ganz und gar politisiertes und ideologisiertes Strafrecht zu den Repressionsinstrumenten des Maßnahmenstaates zählte.⁴⁷⁹ Nach Kriegsausbruch 1939 waren die Richter am Reichskriegsgericht nicht mehr länger an das Recht gebunden. Die Angeklagten waren nun den Richtern, die politisch geprägte Urteile basierend auf militärischer Zweckmäßigkeit trafen, schutzlos ausgeliefert.⁴⁸⁰ Auf diese Weise wurde das Gericht auch in der damaligen Zeit von den Deutschen wahrgenommen, die der Rechtsentwicklung in Deutschland kritisch gegenüberstanden. Ein bezeichnendes Beispiel dafür war, dass der Chef der Rechtsabteilung des Luftfahrtministeriums, Rüdiger Schleicher, 1939 das Angebot einer Ernennung als Richter an das Gericht ablehnte. Im Jahr 1938 schrieb er in einem Gesetzeskommentar von 1938, dass die Richter der Gerichte der Luftwaffe unabhängig und lediglich dem Gesetz unterworfen seien. Im Zusammenhang mit der Ablehnung der Position im Reichskriegsgericht schrieb er in einer privaten Nachricht, dass er als Richter Menschen verurteilen müsste, deren Handeln er persönlich als rechtmäßig auffassen würde, und dass die Unabhängigkeit der Richter, insbesondere an diesem Gericht, als 'äußerst relativ' angesehen werde könnte.⁴⁸¹ Im Verlaufe dieses Jahres hatten seiner Auffassung nach die Militärgerichte somit ihren Charakter geändert. Auf der anderen Seite gab es Richter mit politisch abweichenden Überzeugungen, die sich angeblich vor 1938 für das Reichskriegsgericht, gerade wegen der unabhängigen Stellung, die die Militärgerichte bis zu diesem Zeitpunkt innehatten, bewarben.⁴⁸²

Das Reichskriegsgericht reiste herum und hielt in den besetzten Gebieten, darunter Norwegen, Gericht. Seit der Verabschiedung der Nacht- und Nebel-Verordnung im Dezember 1941 verurteilte das Gericht Bürger aus den besetzten Gebieten nach dieser Verordnung. Von da an wurden alle Verfahren in Deutschland verhandelt und die Tätigkeit des Gerichts in den besetzten Gebieten war beendet. Das Reichskriegsgericht verhängte im Laufe der Jahre 1939–1945 1049 Todesurteile, die vollstreckt wurden, dar-

479 Haase 1991, S. 410.

480 Gribbohm 2004, S. 158.

481 Siehe Gerrens 2009, S. 126. Das Gleiche tat der spätere Richter am Reichsgericht Hans von Dohnanyi.

482 Siehe Schorn 1959, S. 313–323 über Dr. Ernst Kanter. Kanter wurde 1943 entlassen und in Dänemark zum obersten Militärrichter ernannt, wo er bis zur Befreiung tätig war. Nach dem Krieg arbeitete er in der westdeutschen Verwaltung in Bonn, bis er 1958 zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt wurde. 1959 trat er zurück, nachdem in der Öffentlichkeit heftig kritisiert wurde, dass einer der führenden Richter aus der NS-Zeit Richter am BGH war.

unter 487 in Verfahren gegen ausländische Zivilisten aus den besetzten Gebieten.

Das große Verfahren gegen Roald Alvær und seine Gruppe wurde vom Reichskriegsgericht nach der Nacht- und Nebel-Verordnung behandelt.⁴⁸³ Alvær, 20, war ein Student aus Trondheim und studierte Journalismus an der Rundfunkschule in Bergen. Zusammen mit Kommilitonen hatte er eine Widerstandsgruppe organisiert. Die Gruppe hörte und kommunizierte Nachrichten aus London. Sie verfügte auch über Kurzwellensender, mit denen sie Informationen über deutsche Waffenbestände und Flugabwehrmissionen an die Londoner Behörden übermittelten. Darüber hinaus organisierten sie Überfahrten nach England für junge Norweger, die sich freiwillig den alliierten Kriegseinsätzen anschließen wollten. Mit Urteil vom 6. Juni 1942 wurden nach einem einmonatigen Gerichtsverfahren 14 Norweger zum Tode und 20 zu Freiheitsstrafen verurteilt. Das Verfahren hatte bereits begonnen und war in Oslo terminiert, norwegische Verteidiger ernannt und «der Anklagebeschluss und dazugehörige Dokumente zugestellt, als plötzlich der Bescheid kam, dass das Verfahren nach Berlin verlegt werden sollte. Sämtliche Angeklagte wurden nach Deutschland gesandt. Hier daheim bekamen wir nur auf Umwegen das Ergebnis der Beurteilung des Verfahrens zu hören».⁴⁸⁴

Das Reichskriegsgericht verhandelte insgesamt 40 bis 50 größere Verfahren gegen Widerstandskämpfer aus den besetzten Ländern Westeuropas unter Anwendung der Nacht- und Nebel-Verordnung.⁴⁸⁵ Wie viele Fälle von den deutschen Zivilgerichten bearbeitet wurden, lässt sich nicht genau feststellen. Die letzte verfügbare Statistik vom April 1944 zeigt, dass in 1450 Verfahren gegen 6639 Personen Anzeige erhoben wurde und in 807 Verfahren gegen 1793 Personen Urteile fielen, darunter gegen 427 Personen, die vom Volksgerichtshof verurteilt wurden. Im Volksgerichtshof wurde die Todesstrafe in rund 50 Prozent der Fälle verhängt, in den anderen Gerichten lag der Anteil der Todesurteile bei etwa 10 Prozent.⁴⁸⁶ Insgesamt wurden rund 1.000 Norweger im Rahmen der Nacht- und Nebel-Verordnung nach Deutschland gebracht.⁴⁸⁷ Von diesen wurden 29 zum Tode verurteilt.⁴⁸⁸ Der geringe Anteil an Todesurteilen kommt wohl daher, dass

483 Die Informationen über den Fall basieren auf Haase 1993, S. 170.

484 Mellbye 1945, S. 164.

485 Haase 1991, S. 409.

486 Gruchmann 1981, S. 395–396.

487 Nøkleby 1996, S. 99.

488 Nøkleby 1996, S. 195.

die Gerichte in Deutschland aus praktischen und juristischen Gründen große Schwierigkeiten hatten die Nacht- und Nebel-Verfahren abzuarbeiten, so dass die Mehrzahl dieser Verfahren nie vor einem deutschen Gericht verhandelt wurden. Ferner folgte ja aus der Verordnung, dass diejenigen, bei denen die Anklagebehörden nicht die Verhängung der Todesstrafe fordern sollten, in Deutschland und nicht in ihrem Heimatland zu verurteilen waren.

Das SS- und Polizeigericht Nord

Die SS-Gerichte gehörten nicht zum ordentlichen Rechtssystem in Deutschland, sondern waren Sondereinheiten beziehungsweise Sondergerichte innerhalb der SS, die 1939 innerhalb der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und Polizeieinsatzgruppen errichtet wurden, um Fälle gegen Beamte innerhalb der SS zu behandeln.⁴⁸⁹ Obwohl die Jurisdiktion formell gesehen auch das Reichssicherheitsamt (RSHA) umfasste, das heißt die Führung der Sicherheitspolizei, gelang es Reinhard Heydrich, Himmeler davon zu überzeugen, dass das RSHA selbst innerhalb seiner eigenen Organisation eine exklusive Zuständigkeit besitzen sollte. Insgesamt waren 75 SS-Gerichte tätig.⁴⁹⁰

Der Hintergrund für die Errichtung eines eigenen SS-Gerichtsapparates kann darin gelegen haben, die Tätigkeit dieser Einheiten, insbesondere nach der Kritik, die aufgrund des Verhaltens der SS unter dem Feldzug gegen Polen 1939 aufkam, der Jurisdiktion anderer deutscher Behörden vorzuenthalten. Bereits zu Beginn beziehungsweise während des Feldzuges gab es einzelne Episoden, bei denen jüdische Einwohner von SS-Offizieren, die auf eigene Initiative hin handelten, massakriert wurden. Die Offiziere waren aufgrund dessen der Strafverfolgung ausgesetzt.⁴⁹¹ Der bei Kriegsende stellvertretende Vorsitzende des SS-Gerichts, Günther Reinecke, argumentierte als Zeuge vor dem internationalen Militärtribunal nachdrücklich dafür, dass das Ziel ein gegensätzliches war, nämlich eine effektive Instanz zu schaffen, die Gesetzesbrüche innerhalb der Reihen der SS niederschlagen konnte.⁴⁹² Insbesondere gegen Ende des Krieges leiteten

489 Siehe Pauer-Studer und Velleman, 2015.

490 Siehe Ausführungen in *The Legal System of the SS 1947*, S. 82.

491 Siehe Weltzer, Kindle-Ausgabe, loc 1649.

492 Siehe *Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg* vol. XX, S. 429.

die SS-Richter Nachforschungen und Verfahren in Verbindung mit den Verhältnissen in den Konzentrations- und Vernichtungslagern ein.

Formal erinnerten die SS-Gerichte an die Militärgerichte. Sie urteilten nach der Militär- und Zivilgesetzgebung. Wie bei anderen Militärgerichten beruhte die Behandlung der Fälle auf dem militärischen Strafverfahren. Für die SS-Gerichte war Himmler selbst Chef der Jurisdiktion. Reinecke berichtete dem internationalen Militärtribunal, dass es Fälle gab, in denen Himmler ein Urteil in einer Sache drei bis viermal aufhob, weil er der Ansicht war, dass die Strafe zu hoch oder zu mild war, aber die neuen Richter gelangten auf Grundlage der Anwendung des Gesetzes zu dem gleichen Ergebnis wie ihre Vorgänger. Schließlich gab Himmler auf und bestätigte das Urteil.⁴⁹³

Die Richter wurden hauptsächlich unter Juristen mit gewöhnlicher Richterbefähigung rekrutiert. Sie kamen von den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften und später während des Krieges auch von den Militärgerichten. In ihrer richterlichen Befugnis waren sie unabhängig und sollten ihre Urteile auf einer selbstständigen Überprüfung der Gesetzeslage gründen. Gleichzeitig wurde erwartet, dass die Richter den besonderen Ethos, der die SS als Organisation prägte, aufrechterhielten. Als SS-Richter sollten sie keine Sklaven des Gesetzes sein, sondern Teil einer politischen Kampfkraft. Selbst wenn sie ein Werkzeug der SS waren, untersuchten und verurteilten sie Gesetzesverstöße, die von hochrangigen SS-Offizieren begangen worden waren. Dies betraf unter anderem Fälle von Korruption.⁴⁹⁴ Selbst gegen Adolf Eichmann wurden durch einen SS-Richter Nachforschungen wegen Korruption betrieben, der auf diese Weise versuchte, die Massenvernichtung der Juden in Auschwitz zu erschweren.⁴⁹⁵ Insgesamt wurden 400 Fälle von Verbrechen in Konzentrationslagern untersucht, von denen 200 zu einer Verurteilung führten. Es wurden gegen fünf Lagerkommandanten Verfahren eingeleitet, zwei wurden für schuldig befunden und hingerichtet, darunter der Kommandant in Dachau.⁴⁹⁶

493 Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg vol. XX, S. 430.

494 Siehe Zeugenaussage von Günther Reinecke vor dem internationalen Militärtribunal in Nürnberg vom 6. August 1945, Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg, 14 November 1945 – 1 October 1946 vol. XX, S. 416 und S. 429–430.

495 Siehe Pauer-Stauder und Velleman 2015, S. 102–106.

496 Siehe Ausführungen in «Denial that the SS as a whole were concerned in Concentration Camp Atrocities. Offenders were punished by the SS Courts», Trial

Das SS- und Polizeigericht IX wurde im Mai 1940 von Reinecke und Hans Latza in Oslo gegründet. Es hatte seinen Sitz in der Spekulantenvilla im Kristinelundveien 22 im Stadtteil Frogner in Oslo. Reinecke kam vom Hauptbüro der SS-Gerichte in München, während Latza von seinem Dienst aus Prag kam. Reinecke reiste nach kurzer Zeit zurück nach München, wo er zum stellvertretenden Leiter im SS-Justizwesen ernannt wurde. Latza blieb die Besatzungszeit über in Oslo.

Hans Paul Helmut Latza wurde am 6. Juni 1908 in Götzendorf (Gockowice) in Polen geboren. Er studierte in Königsberg Rechtswissenschaften und legte 1936 das zweite juristische Staatsexamen ab. Er schloss sich 1933 der SS und der Partei an. Im Oktober 1939 wurde er zum Dienst ins Hauptquartier des SS-Gerichts in München gerufen. Nach einem kurzen Aufenthalt am SS-Gericht in Prag wurde er an das SS- und Polizeigericht IX in Oslo beordert. Die meisten der anderen Richter am Osloer Gericht waren Reservisten, das heißt Anwälte und Richter, die von zivilen Positionen kamen und für die Dauer des Krieges mit der SS verbunden waren. Latza heiratete am 7. März 1944 Agnes Solheim aus Oslo und bekam zwei Kinder mit ihr. Nach dem Krieg arbeitete er in Deutschland als Versicherungsjurist.

Als die Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts IX auf Verfahren gegen Zivilisten, das heißt Norweger, ausgeweitet wurde, erhielt es den Namen SS- und Polizeigericht Nord. Insgesamt 16 Richter leisteten ihren Dienst am SS- und Polizeigericht Nord in Oslo ab. Drei weitere Richter waren 1944 nach der Gründung einer gesonderten Abteilung des Gerichts in Trondheim tätig. Zehn der Richter hatten einen juristischen Dokortitel. Die meisten von ihnen hatte eine Stelle als Richter oder eine Anwaltskanzlei im zivilen Bereich. Infolge der Übersicht bei Kurt Silbermann waren folgende Richter am Gericht bei Kriegsende tätig: Hans Latza, Dr. Theodor Felsenstein und Dr. Helmuth Schmidt. Darüber hinaus hatten die folgenden Personen während der Besatzung Dienst als Richter geleistet: Dr. Günther Reinecke, Mittelstädt, Westphal, Dr. Harz, Alexander, Gröndahl, Winckler-Tiede, Petersen, Dr. Kreischer, Dr. Jaitner, Dr. Mutendorf, Igney und Tiedt. In der Gerichtsabteilung in Trondheim leisteten Dr. Rudolf, Dr. Denzel und Dr. Stepan ihren Dienst ab. Alle verfügten über einen Offiziersgrad der SS. Mit Ausnahme von Latza, Reinecke und Mittelstädt, die das SS-Juristenkorps als Karriereweg für sich vorsahen, hatten die übrigen,

of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg vol. XLII, S. 91.

bevor sie nach Oslo kamen, zivile Berufe als Richter oder Anwalt.⁴⁹⁷ Die meisten wurden nach ihrem Dienst in Norwegen an SS-Gerichte in andere besetzte Länder oder nach Berlin entsandt. Die Richter waren Mitglieder der SS, die meisten als Reservisten, das heißt für die Dauer des Krieges.⁴⁹⁸ Einige von ihnen setzten nach dem Krieg ihre Richtertätigkeit in Westdeutschland fort.

Dies traf in jedem Fall auf Dr. Rudolf Schiedermaier zu, der 1941 einer der Richter im Tribunal gegen Hansteen und Wickstrøm war. Schiedermaier war Leiter der allgemeinen Verwaltungsabteilung des Reichskommissariats. Vor seiner Ankunft in Norwegen war er Leiter der Gesetzgebungsabteilung des rassenpolitischen Amtes der NSDAP und Beamter des Reichsministeriums des Innern, wo er an der Ausarbeitung der Rassengesetze beteiligt war, die 1935 in Nürnberg verabschiedet wurden. Nach dem Krieg war er bis 1963 Präsident des Verwaltungsgerichts in Würzburg, bis er sich aufgrund «gesundheitlicher Ursachen» zurückzog, nachdem seine Nazivergangenheit aufgedeckt worden war. Er wurde unter Disziplinaraufsicht gestellt, weil er seine Vergangenheit verschwiegen hatte, als er sich nach dem Krieg um ein Richteramt bewarb. Ferner war er Honorarprofessor an der Universität Würzburg.⁴⁹⁹ Das galt auch für Reinhold Regis, der mindestens bis Ende der 1960er Jahre in Bielefeld Richter war.⁵⁰⁰ Regis war kein ständiger Richter am SS- und Polizeigericht, wurde jedoch als Richter unter anderem in einem der beiden Standgerichte hinzugerufen, die nach dem Mord an Marthinsen eingesetzt worden waren.

Wie bereits erwähnt, wurde dem SS- und Polizeigericht IX am 17. September 1941 die Zuständigkeit erteilt, bei Verstößen gegen die Verordnungen des Reichskommissars unter der Bezeichnung SS- und Polizeigericht Nord Recht zu sprechen. Der Hintergrund waren die Verhältnisse in Oslo im September 1941 unter der Einführung des Ausnahmezustandes, mit der

497 Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

498 Siehe Hans Latza, Personelle Gliederung und Organisation des SS- und Polizeigerichts, Oslo/Akershus 17. november 1945 in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

499 Quelle: Der Spiegel 23.09.1964.

500 Siehe die Liste «belasteter Nazi-Juristen im Dienste des Bonner Staates» herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik Berlin 1968, elektronisch abrufbar unter https://www.academia.edu/1746249/LIST_OF_NAZI_JURISTS_ACTIVE_IN_GERMANY_IN_1968 (zuletzt abgerufen am 05.07.2019).

Folge, dass von den Standgerichten Gebrauch gemacht wurde. Dies zeigte die Bedeutung einer permanenten Rechtsinstanz zum Gebrauch in politischen Verfahren. Aus Furcht Kontrolle an die Wehrmacht abzugeben, wollte Terboven diese Aufgabe nicht der Wehrmacht und ihren Gerichten überlassen. Vor diesem Hintergrund erwirkte er die Zustimmung aus Berlin, die SS-Gerichte mit dieser Zuständigkeit auszustatten.⁵⁰¹ Gleichzeitig wurde bestimmt, dass Rediess zum Chef der Jurisdiktion in Verfahren wurde, in denen das Gericht als SS- und Polizeigericht Nord auftrat. In anderen Verfahren war, wie an allen anderen SS-Gerichten, der Reichsführer der SS Chef der Jurisdiktion.

Auch wenn die SS-Gerichte nach und nach die Zuständigkeit in Verfahren gegen Widerstandskämpfer in anderen besetzten Ländern erhielten, geschah dies in vielen Fällen weit später. In Dänemark hatten ursprünglich die Militärgerichte die Jurisdiktion über sowohl deutsche Zivilisten wie dänische Widerstandskämpfer inne. Nach dem Ausnahmezustand im August 1943 wurde auch ein SS- und Polizeigericht in Dänemark errichtet. Dieses erhielt die Jurisdiktion über deutsche Angestellte beim Reichskommissariat und über Angestellte des SD und der SS. Ihm wurde auch die Verantwortung in Verfahren gegen dänische Widerstandskämpfer auferlegt. Vermutlich, da Hitler unzufrieden damit war, dass die Militärgerichte eine zu milde Linie verfolgt hatten. Bis zu diesem Zeitpunkt war kein Däne nach einem Urteil vor einem deutschen Gericht hingerichtet worden.⁵⁰² Das SS-Gericht verhängte «am laufenden Band» Todesurteile gegen Dänen und über 80 Todesurteile wurden im Laufe von zwei Monaten im Frühjahr 1944 verkündet und vollstreckt.⁵⁰³ Dies führte zu Aufruhr und Generalstreik in Kopenhagen. Als Folge dessen beschloss Hitler, dass jegliche Strafverfolgung eingestellt werden sollte, um keine Märtyrer zu kreieren, und dass jedem Widerstand mit Gegenterror und Liquidationen, beschlossen und ausgeführt durch den SD, begegnet werden solle.

Im Einklang mit den üblichen deutschen Bestimmungen leisteten die Richter ihren Dienst sowohl als Richter wie auch als Staatsanwälte ab. Fälle und Aufträge wurden nach einem festen Turnus verteilt. In politischen Verfahren oblag die Anklagebefugnis der Sicherheitspolizei und dem SD. In diesen Verfahren setzte sich das Gericht aus den ständigen Richtern und

501 Hans Latza, Entstehungsgeschichte des SS- und Polizeigerichts Nord, Oslo/Akershus 22. November 1945 in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

502 Kanter 1991, S. 43.

503 Kanter 1991, S. 45.

zwei Schöffen, die für gewöhnlich von der Ordnungspolizei oder der Waffen-SS und manches Mal vom Reichskommissariat kamen, zusammen.

Bis zum 31. Dezember 1944 entschied das SS- und Polizeigericht Nord in Verfahren gegen ca. 2000 Personen, von denen 1000 Norweger waren.⁵⁰⁴ Die Anzahl umfasst sowohl Freisprüche wie Fälle, die in Geldbußen, Freiheitsstrafen und der Todesstrafe endeten. Etwa 70 Prozent der Fälle betrafen Vermögensdelikte, 10 Prozent den militärischen Gehorsam, 4 Prozent die Sittlichkeit und der Rest betraf andere Straftaten, darunter politische Verbrechen. In den unpolitischen Fällen wurden insgesamt elf Todesurteile verhängt, von denen zehn vollstreckt wurden. Dem Protokollführer Silbermann zufolge verhängte das Gericht bis zum 31. Dezember 1944 in politischen Fällen 118 Todesurteile (90 in Oslo und 28 in Trondheim). Darüber hinaus wurden 29 Angeklagte zu Freiheitsstrafen verurteilt und drei freigesprochen. Berit Nøkleby verweist auf höhere Zahlen: 136 in den Jahren 1942–1944 und 15 in 1945.⁵⁰⁵ In Nøklebys Zahlen sind jedoch vier Todesurteile wegen Mordes und Vergewaltigung und drei wegen Selbstverstümmelung im deutschen Kriegsdienst enthalten.

Einer der letzten politischen Fälle, die vor dem SS- und Polizeigericht Nord verhandelt wurden, war das Verfahren gegen neun Männer der militärischen Widerstandsorganisation Milorg am 3. Juli 1944.⁵⁰⁶ Das Gericht setzte jedoch die Behandlung gewöhnlicher Strafverfahren fort, bei denen deutsche Interessen betroffen waren, wie beispielsweise Diebstähle aus deutschen Lagern. In einem Fall vom Oktober 1944 wurden drei norwegische Gefängniswärter, die im Dienst der deutschen Sicherheitspolizei standen, zu Zuchthaus und Gefängnis verurteilt, weil sie während einer Nachtwache sexuellen Umgang mit Insassen im Gefängnis hatten.⁵⁰⁷ Gegen Ende der Besatzung wurden erneut Verfahren gegen norwegische Widerstandskämpfer vor Gericht gebracht. Am 15. März 1945 wurden 14 Männer wegen verschiedener Arten von Sabotage und Raubüberfällen zum Tode verurteilt.⁵⁰⁸

Auch gegen Norweger betraf der Großteil der Verfahren unpolitische Verhältnisse, in denen deutsche Interessen verletzt waren, wie zum Bei-

504 Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr u.w.Geben eine Übersicht über die Verfahrensmenge und die Verfahrensarten, die verhandelt wurden.

505 Nøkleby 1996, S. 195.

506 Siehe Nøkleby 1996, S. 146–151.

507 Meldungen aus Norwegen 20. Oktober 1944, Bd. III, S. 1401.

508 Meldungen aus Norwegen 26. März 1945, Bd. III, S. 1593.

spiel Diebstahl, Fälschung von Lebensmittelmarken, Diebstahl deutschen Eigentums oder Fälle von Beleidigungen deutscher Personen. Silbermann nennt beispielsweise ein Verfahren gegen zwei Arbeiter der Akers mekaniske Verksted, die wegen mangelnder Verdunklung bei Fliegeralarm angeklagt waren. In einem anderen Fall wurde ein Reeder angeklagt, nichts unternommen zu haben, um die Ladung zu retten, als ein Boot beladen mit Vorrat für die deutschen Truppen auf Grund lief. Er wurde zu einer Geldbuße von 1000 NOK verurteilt.⁵⁰⁹ In seinem Bericht über die Anfangszeit des Gerichts erwähnte Latza einen Fall, in dem eine 16-jährige Norwegerin drei SS-Männer wegen Vergewaltigung angezeigt hatte. Sie gab später zu, dass sie einen von ihnen kennengelernt hatte und während eines Spaziergangs freiwillig mit ihm Verkehr hatte. Sie hatte die Anzeige aus Angst vor Reaktionen von Familie und Freunden vorgenommen. Die drei SS-Männer riskierten die Todesstrafe, wenn die Anzeige zur Anklage und Verurteilung geführt hätte. Nach einer öffentlichen Gerichtsverhandlung wurde das Mädchen wegen Falschaussage zu sechs Monaten Haft verurteilt, und die Männer erhielten vollständige Wiedergutmachung. Latza und Riisnæs arrangierten es so, dass das Mädchen die Strafe im Rahmen eines zweimonatigen Aufenthalts in einem Kinderheim der Heilsarmee verbüßen konnte.⁵¹⁰

Wer als Anklagebehörde und Staatsanwalt auftrat, war davon abhängig, von welcher Straftat die Rede war. In den politischen Verfahren gegen Norweger waren es die Sicherheitspolizei und der SD, die als Ankläger auftraten. In Verfahren gegen deutsche Mitglieder der Besatzungskräfte war es die Kommandobehörde des betreffenden Verteidigungszweigs, die Ankläger war. Die norwegische und die deutsche Kriminalpolizei trat in Fällen gegen Zivilpersonen auf, die wegen Verstößen gegen deutsche Interessen angeklagt wurden. Darüber hinaus handelten die norwegische Preispolizei und die Zollbehörden in Fällen, in denen Deutsche in Schwarzhandel, Lohn- und Preisfragen sowie Schmuggel verwickelt waren.

In vielen Fällen vor den Kriegsgerichten, dem SS- und Polizeigericht Nord und dem Volksgericht wirkten gewöhnliche norwegische Verteidi-

509 Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts, Anlage VI Betr.: Verhältnis zur Sicherheitspolizei und andere Dienststellen i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl. 1000 Kronen entsprach etwa dem Monatslohn eines Richters am Lagmannsrett (Lagdommer).

510 Hans Latza, Entstehungsgeschichte des SS- und Polizeigerichts Nord, Oslo/ Akershus 22. November 1945 i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

ger.⁵¹¹ Ein Versuch die Verteidigeraufträge den Mitgliedern der Nasjonal Samling vorzubehalten, wurde nach Protesten von Seiten des Høyesterettsadvokats Gunnar Mellbye im Auftrage seiner Kollegen zurückgezogen, so dass die Angeklagten trotzdem ihren Verteidiger wählen konnten.⁵¹² Später wurden norwegische Verteidiger am SS- und Polizeigericht Nord verboten, um zu verhindern, dass sie über die Verfahren Zugang zu Informationen über die Organisation und die Kampfkraft der Widerstandsbewegung erhielten. Von da an erhielten die Angeklagten deutsche Verteidiger.⁵¹³

Die Arbeit der Verteidiger wurde durch kurze Fristen und eingeschränkten Zugang zu Dokumenten erschwert, ihre Position war jedoch vor Gericht recht frei. Der Høyesterettsadvokat Leif S. Rode schreibt, dass es «fast unglaublich (war), welch freie Partie wir im Gericht hatten».⁵¹⁴ Dennoch gab es Episoden, in denen die Deutschen Anwälte, die große Fälle vor dem Volksgerichtshof hatten, als Geiseln nahmen. Als der Anwalt Gustav Heiberg als Geisel genommen wurde, wurde dies als Reaktion auf sein Bestreben wahrgenommen, den Freispruch des Amtsrichters Backe erwirkt zu haben, der wegen Beleidigung eines Mitglieds der Nasjonal Samling eine Geldbuße von 5.000 NOK erhalten hatte.⁵¹⁵

Die norwegischen Anwälte, die Verteidigungsaufträge bei deutschen Gerichten wahrnahmen, sahen sie nicht als eindeutiges Instrument für die politische Unterdrückung durch die Deutschen an. Ganz im Gegenteil schrieb Rode in einem Artikel anlässlich des 75-Jahres-Jubiläums der Anwaltsvereinigung, dass die Verhandlungen vor dem Reichskriegsgericht «auf eine Weise geführt (wurden), die sich trotz allem dem obersten Gerichtshof eines Landes schickten»⁵¹⁶ und «dies (war) für uns Juristen, wie so oft, wie in seichten Gewässern zu fahren, wenn die Verfahren vor Gericht verhandelt wurden».⁵¹⁷ Die Richter selbst waren höflich und korrekt, ab und zu, angesichts der Situation «fast zu angenehm».⁵¹⁸

511 Siehe Espeli 2008, S. 193.

512 Siehe Mellbye 1945, S. 166.

513 Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

514 Rode 1983, S. 353.

515 Siehe Solem 1949, S. 12.

516 Rode 1983, S. 331.

517 Rode 1983, S. 332.

518 Rode 1983, S. 333.

Das Ergebnis für die Angeklagten war indessen oftmals gesetzt, und die deutschen Richter waren oft gegenüber den norwegischen Widerstandskämpfern voreingenommen. Trotzdem sahen die Verteidiger ihre Arbeit nicht als vergeblich an. «Wir (erreichten) indessen auch, und nicht so ganz selten, positive Ergebnisse, ja insbesondere zu Beginn waren direkte Freisprüche nicht selten», so Rode.⁵¹⁹ Mellbye schrieb 1945 in der *Tidsskrift for rettsvitenskap*, dass der Verteidiger «unzweifelhaft eine Aufgabe von Bedeutung» hatte.⁵²⁰

Er wies ferner darauf hin, dass die «mündliche Hauptverhandlung weitestgehend den selben Linien folgt, die wir von den norwegischen Strafgerichten gewohnt sind, gleichwohl so, dass der Vorsitzende des Gerichts eine aktivere Rolle hat».⁵²¹ Er verwies jedoch darauf, dass der Vorsitzende des Gerichts in politisch geprägten Verfahren gegenüber den Angeklagten voreingenommen war. Der Verteidigerauftrag stieß auf «gewisse Schwierigkeiten», da der Verteidiger nur wenige Tage erhielt, um die Verteidigung vorzubereiten und keinen direkten Zugang zu den Dokumenten des Verfahrens erhielt. Die Verteidigung musste auf einer Anklageschrift basieren, die dem Anklagebeschluss folgte, was «eine sehr detaillierte Darstellung der Handlungen der Angeklagten, teilweise auch unter rechtlichen Gesichtspunkten» ergab.⁵²² Ungeachtet der Schwierigkeiten betrachtete Mellbye die Tätigkeit als Verteidiger nicht als hoffnungslos oder vergeblich. Die Gerichte «griffen selten oder nie in das Plädoyer der Verteidiger ein».⁵²³

Die norwegischen Verteidiger sahen einen Unterschied zwischen dem SS- und Polizeigericht Nord und den Militärgerichten, insbesondere dem Reichskriegsgericht. Mellbye war der Ansicht: «das juristische Element schien (...) bei letzterem Gericht (der SS- und Polizeigericht Nord) schwächer repräsentiert zu sein» und Leif S. Rode meinte das «SS- und Polizeigericht Nord bedeutete eine große Senkung des Niveaus».⁵²⁴ Dennoch wurden die Verhandlungen auch an diesem Gericht als ordentlich betrachtet.

Nicht alle Berichte zu Verfahren vor jenem Gericht, folgen ihrem Wortlaut nach dieser Einschätzung. Mendelsohn berichtet von einem Verfahren aus Trondheim unter der Leitung von Flesch, bei dem fünf Juden gemein-

519 Rode 1983, S. 352.

520 Mellbye 1945, S. 179.

521 Mellbye 1945, S. 165.

522 Mellbye 1945, S. 167.

523 Mellbye 1945, S. 179.

524 Mellbye 1945, S. 165 und Rode 1983, S. 335.

sam mit zwei Personen, die nicht jüdisch waren, inhaftiert worden waren. Ihnen wurde nicht offenbart warum sie inhaftiert wurden. Sie sollten aber angeblich illegale Zeitungen gelesen und Neuigkeiten verbreitet hatten. Sie wurden gefoltert, aber keiner unterzeichnete ein Geständnis. Nach einem kurzen Prozess, wo lediglich einem der Angeklagten, einem schwedischen Staatsbürger, Zugang zu einem Anwalt gewährt wurde, wurden vier der Juden und einer der anderen am 28. Februar 1942 zum Tode verurteilt und hingerichtet.⁵²⁵ Die Verhängung des Urteils war «Propaganda für eine feindliche Macht. 'Die Verurteilten hatten englische Neuigkeiten, die von einem illegalen Apparat abgehört wurden, auf Norwegisch verbreitet».⁵²⁶ Dies war das erste Urteil, welches das SS-Gericht als SS- und Polizeigericht Nord verkündet hatte. Selbst wenn es möglich war, für ein solches Handeln die Todesstrafe zu verhängen, war das Strafmaß deutlich strenger als die sonstige Praxis. Das SS- und Polizeigericht Nord scheint bei ähnlichen Sachverhalten in anderen Verfahren keine Todesstrafe verhängt zu haben. Am Volksgerichtshof bestand die schwerste Strafe in einer vierjährigen Gefängnisstrafe wegen umfangreichen Radiohörens sowie der Produktion und Verbreitung von Zeitungen. Wenn Mendelsohns Informationen über den Verfahrensgang stimmen, deutet das daraufhin, dass dieses Gericht, auf dieselbe Art, wie im Übrigen viele der deutschen Gerichte, das Gesetz auf eine diskriminierende Weise gegenüber jüdischen Angeklagten anwandte.

Das wichtigste Element im Einsatz der Gerichte als Instrument im Rahmen der Unterdrückung war die Auswahl der Verfahren, die geführt wurden. Die Konsequenz daraus, dass die Gerichte in einzelnen Fällen zu Freisprüchen gelangten, war, dass die Besatzungsbehörden lediglich Verfahren vorantrieben, bei denen sie sicher sein konnten, dass es zu einer Urteilsverkündung kommen würde. Die anderen Fälle erledigten sie auf administrativem Wege. Die Gestapo und der SD konnten die Gerichtsverhandlung einsetzen, wo dies einem abschreckenden Ziel diene. Damit wurden, wie Nøkleby schreibt, die Gerichte zu einer furchtbaren Waffe in der Unterdrückung durch die Deutschen und zu «ein(em) Rechtssystem, das eines Diktators würdig war».⁵²⁷

525 Mendelsohn 1986, S. 68.

526 Nøkleby 1996, S. 201.

527 Nøkleby 1996, S. 192.